

Teilnahme an der Teilnahme möglich ist. Anstiftung zur Anstiftung wird als Anstiftung zur Tat bestraft. Anstiftung zur Beihilfe gilt als Spezialfall der Beihilfe zur Tat. Gleiches gilt für Beihilfe zur Anstiftung und Beihilfe zur Beihilfe.

5.3.2.2.6. *Die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Teilnahme*

Bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Teilnehmern ist davon auszugehen, daß sich infolge ihres koordinierten oder auch kooperativen Zusammenwirkens das „Angriffspotential“ der Straftat erhöht. Von mehreren Teilnehmern ausgeführte Straftaten weisen daher in der Regel im Verhältnis zur entsprechenden Einzeltat eine erhöhte Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit auf. Das bedeutet nicht zugleich auch erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit für jeden Teilnehmer. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Teilnehmer wird nach der Schwere der im Zusammenwirken begangenen Straftat *und* dem individuellen Tatbeitrag des Teilnehmers bestimmt. Gesetzliche Grundlage ist das durch die Straftat verletzte Gesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 bis 5 StGB.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Teilnehmer wird im Rahmen der im verletzten Gesetz vorgesehenen Strafandrohung nach den *allgemeingültigen Strafzumessungsregeln* des § 61 StGB mit den sie *spezifizierenden Grundsätzen* des § 22 Abs. 3 StGB bestimmt. Nach § 22 Abs. 3 StGB ist jeder Teilnehmer „unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat“.

Nach § 22 Abs. 4 StGB kann bei *Beihilfe* und *Mittäterschaft* die Strafe nach den Grundsätzen der *außergewöhnlichen Strafmilderung* herabgesetzt werden. Die Strafe *kann* dann gern. § 62 Abs. 1 StGB „bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewendet werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.“ Das Gesetz trägt damit der Tatsache Rechnung, daß Handlungen des Gehilfen häufig eine geringere Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit aufweisen als die der anderen Teilnehmer. Hinsichtlich der Möglichkeit außergewöhnlicher Strafmilderung bei Mittäterschaft wird berücksichtigt, daß auch der Tatbeitrag des Mittäters für die Gesamttat von geringer Bedeutung sein kann. Für den *Anstifter* ist die Möglichkeit außergewöhnlicher Strafmilderung *ausgeschlossen*, weil er den Tatentschluß beim Angestifteten hervorgerufen hat und damit als geistiger Urheber immer einen wesentlichen Anteil an der Tatausführung hat. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann jedoch nicht nur beim Gehilfen und Mittäter, sondern auch beim Anstifter von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen werden. Das Gesetz trägt damit den in den §§ 3 und 4 StGB fixierten Grundsätzen Rechnung.

Nach § 22 Abs. 5 StGB gelten *persönliche Umstände*, die die strafrechtliche